

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Lab-Ora Stiftung

### 1. Definitionen

<b>AGBs</b>	bezieht sich auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
<b>Account Manager</b>	bezieht sich auf den/die Mitarbeiter/in von LabOra, welche/r gemäss Offerte für die Auftraggeberin zuständig ist.
<b>Auftraggeberin</b>	bezieht sich auf die natürliche oder juristische Person, mit der LabOra den Vertrag abschliesst.
<b>Bestellung</b>	bedeutet die schriftliche Annahme der Offerte durch die Auftraggeberin.
<b>CPO / Coach</b>	bezieht sich auf den/die Mitarbeiter/in bei LabOra, der/die durch gezielten Einsatz bei der Auftraggeberin dessen Geschäftsleitung und/oder dessen Mitarbeiter ganz praktisch im beruflichen Alltag gemäss Offerte unterstützt.
<b>Dienstleistungen</b>	bezieht sich auf die von LabOra gemäss Vertrag an die Auftraggeberin zu erbringenden Dienstleistungen.
<b>LabOra</b>	bezieht sich auf die Lab-Ora Stiftung, mit Sitz an der Seestrasse 39, 8700 Küsnacht ZH.
<b>Offerte</b>	bezieht sich auf die Offerte von Bang & Clean an die Auftraggeberin, die die Erbringung von Dienstleistungen anbietet.
<b>Partei od. Parteien</b>	bezieht sich auf LabOra und die Auftraggeberin, einzeln oder gemeinsam.
<b>Preis</b>	bezieht sich auf die von der Auftraggeberin an LabOra zu zahlende Vergütung für die Erbringung der Dienstleistungen gemäss dem Vertrag, wie in der Offerte beschrieben.
<b>Vertrag</b>	bezieht sich auf den Vertrag zwischen LabOra und der Auftraggeberin über die Erbringung von Dienstleistungen, inklusive der Offerte, der Bestellung, der AGBs und jeder anderen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

### 2. Geltungsbereich

<b>2.1 Anwendbarkeit</b>	Diese AGBs sind anwendbar auf die Erbringung von Dienstleistungen gemäss dem Vertrag. Beim Vertrag handelt es sich um ein Auftragsverhältnis im Sinne von Art. 394 bis 406 OR.
<b>2.2 Ausschluss anderer AGBs</b>	LabOra widerspricht ausdrücklich entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftraggeberin; jede anderslautende Vereinbarung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von LabOra.

### 3. Dienstleistungsumfang

<b>3.1 Allgemein</b>	LabOra hat zum Zweck, die Identität des Unternehmens, den Betriebsfrieden, das Wohlbefinden der Arbeitskräfte sowie die Wirtschaftlichkeit des ganzen Unternehmens zu stärken, indem sie christliche Werte am Arbeitsplatz fördert. Dies tut die Stiftung, unter anderem, durch den gezielten Einsatz von qualifizierten Beratern (sog. CPO/Coach) welche in einem spezifischen Unternehmen die Geschäftsleitung und/oder die Mitarbeiter ganz praktisch im beruflichen Alltag durch Coaching und Gebet unterstützen.
<b>3.2 Vertragsumfang</b>	Für Umfang und Ausführung der Erbringung von Dienstleistungen ist die Offerte massgebend.
<b>3.3 Ausschlüsse</b>	Vom Leistungsumfang ausgeschlossen sind jegliche Formen der psychologisch-therapeutischen Beratung oder Behandlung sowie weitere Beratungsformen, die einer besonderen Berufszulassung bedürfen.

## 4. Einsatz der CPOs & Coaches

- 4.1 Auswahl** LabOra wählt gemäss Bedürfnissen von LabOra und nach Absprache mit der Auftraggeberin einen oder mehrere passende CPOs/Coaches aus. Diese werden in der Offerte ausgewiesen.
- 4.2 Weisungsrecht** CPOs & Coaches unterstehen dem alleinigen Weisungsrecht von LabOra.
- 4.3 Einsatzort** Hauptsächlich gilt als Einsatzort der jeweilige Standort der Auftraggeberin, wo die zu begleitende(n) Person(en) ihre tägliche Arbeit verrichtet(n).  
Bei Bedarf und/oder mittels vorzeitiger Angaben durch die Auftraggeberin können Einsätze auch an anderen Standorten der Auftraggeberin oder auch extern stattfinden.  
Je nach Bedarf oder nach Absprache mit der zu begleitende(n) Person(en) kann die Beratung auch online oder telefonisch durchgeführt werden (z.B. Video-Conference).
- 4.4 Terminbuchung** Sofern nichts anderes vereinbart wurde, dürfen CPOs & Coaches durch zu begleitende Mitarbeiter bzw. Geschäftsleitungsmitglieder direkt per Telefon oder E-Mail gebucht werden.
- 4.5 Stornierung** Abgemachte Termine müssen bis 48 h vor Einsatzbeginn storniert werden. Verspätete Stornierungen werden gleich wie erfolgter Einsatz verrechnet.
- 4.6 Ersatz-CPO / Coach** Ist der/die der Auftraggeberin zugeteilte CPO/Coach aus Krankheits-, Abwesenheits- oder anderen Gründen für mehr als 30 konsekutive Tage hintereinander nicht verfügbar, so stellt die Auftragnehmerin auf Nachfrage der Auftraggeberin eine Stellvertretung zur Verfügung.

## 5. Honorar, Spesen & Zahlungsbedingungen

- 5.1 Honorar** Falls in der Offerte nichts vereinbart, gelten folgende Tarife (exkl. MwSt.):
- Stundenansatz CHF 200.00
  - Halbtagespauschale (exkl. Reisezeit) CHF 800.00
  - Tagespauschale (exkl. Reisezeit) CHF 1'500.00
- 5.2 Spesen** Gelegentliche Kleinspesen bis CHF 20.00 werden durch das Honorar gedeckt. Die Kilometer werden mit CHF 0.80 abgerechnet. Andere Spesen werden durch die Auftraggeberin gedeckt und zurückerstattet insofern diese durch vorgängige schriftliche Zustimmung der Auftraggeberin freigegeben wurden oder durch ein Spesenreglement erstattungsfähig sind.
- 5.3 Abrechnung** Falls nichts anderes in der Offerte vereinbart, erfolgt die Abrechnung jeweils auf Ende Monat nach effektiv geleistetem Aufwand und genauer Auflistung der getätigten Arbeiten. Abgerechnet werden nur die effektiven Einsatzstunden bzw. -tage. Abrechnungen sind innerhalb von 10 Tagen zu beanstanden, und gelten andernfalls als vorbehaltlos akzeptiert.
- 5.4 Zahlungsmodus** Falls nichts anderes in der Offerte vereinbart, wird die Rechnung jeweils am Ende des Monats erstellt, Zahlungsfrist ist 30 Tage netto.

## 6. Qualitäts-Management, Sorgfaltspflicht & Haftung

- 6.1 Q-Sicherung** LabOra führt 1-2-mal pro Jahr Qualitätssicherungsgespräche mit der Auftraggeberin, in dem die Qualität des Einsatzes des CPOs oder Coach und die Zufriedenheit der Auftraggeberin evaluiert werden.
- 6.2 Sorgfaltspflicht** LabOra übt Ihre Pflichten jederzeit sorgfältig und mit bestem Wissen und Gewissen aus und sorgt dafür, dass der ausgewählte bzw. eingesetzte CPO oder Coach über die nötigen Kompetenzen, Qualifikationen und ethischen Standards verfügt, um seine Arbeit bei der Auftraggeberin sorgfältig und pflichtbewusst auszuüben.
- 6.3 Haftungsbeschränkung** Für Schäden welche der Auftraggeberin, ihren Mitarbeitern, Kunden oder Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages entstehen, haftet LabOra gemäss Art. 100 Abs. 2 OR nur bei grober Fahrlässigkeit oder Verschulden.

Zudem ist die Haftung von LabOra – soweit gesetzlich zulässig – für folgende Schäden ausdrücklich ausgeschlossen: indirekte Schäden oder Folgeschäden, entgangener Gewinn, Verdienstausschlag, Datenverluste, Mehraufwendungen und Ansprüche Dritter.

Die Haftung von LabOra unter einem bestimmten Vertrag ist jedenfalls beschränkt auf die Summe des unter diesem Vertrag durch die Auftraggeberin bezahlten bzw. zu zahlenden Betrages.

## 7. Mandatsdauer

- 7.1 Beendigung des Vertrages** Falls nichts anderes in der Offerte vereinbart, kann der Vertrag von beiden Parteien jederzeit mittels 1-monatiger Kündigungsfrist aufgelöst werden. Im Falle einer vorzeitigen Auflösung ist das Honorar für die per Auflösungsdatum getätigte Arbeit geschuldet.

## 8. Vertraulichkeit, Geistiges Eigentum & Datenschutz

- 8.1 Allgemeine Vertraulichkeit** LabOra verpflichtet sich, Informationen der Auftraggeberin sowie der zu begleitenden Person(en) vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Dritte weiterzuleiten oder für eigene Zwecke zu verwenden.
- Diese Geheimhaltungspflicht gilt auch für die eingesetzten CPOs & Coaches, welche persönlich zu den gleichen Vertraulichkeitsstandards als die Auftragnehmerin verpflichtet werden.
- Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht unabhängig von der Beendigung des Mandatsvertrags so lange fort, als ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse der Auftraggeberin besteht.
- 8.2 Geheimhaltungspflicht der CPOs und Coaches** Gespräche und Austausche zwischen dem CPO/Coach von LabOra und der begleiteten Person(en) gelten als vertraulich. Das gilt auch gegenüber anderen Personen im Unternehmen der Auftraggeberin oder in der Familie oder Freundeskreis der begleiteten Partei.
- Der Inhalt der Gespräche oder Austausche zwischen dem CPO/Coach und der begleiteten Person(en) darf ohne Einwilligung letzterer oder ohne Anweisung durch die Lab-Ora nicht an Drittpersonen, bzw. an die Geschäftsleitung der Auftraggeberin, andere Mitarbeiter oder Familienmitglieder der begleiteten Person(en), offengelegt werden. Dieses Geheimhaltungspflicht der CPOs/Coaches gilt nicht gegenüber der Lab-Ora selbst.
- LabOra nimmt zur Kenntnis, dass die ihm in Gesprächen und Austausch sowie der Durchführung des Mandatsverhältnis anvertrauten Personendaten dem Datenheimnis und der Strafanordnung von Art. 32 des Datenschutzgesetzes (Verletzung der beruflichen Schweigepflicht) unterliegen.
- 8.3 Geistiges Eigentum** LabOra hat Anspruch auf alle ihre Arbeitsergebnisse (unter Vorbehalt der Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflichten) und alle damit in Zusammenhang stehenden Immaterialgüterrechte (insb. Know-how, Designs und Urheberrechte), die die Auftragnehmerin bei Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit und in Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten hervorbringt bzw. entwickelt. Durch diesen Vertrag entsteht kein Nutzungsrecht der Auftraggeberin auf solche Immaterialgüterrechte von LabOra.
- 8.4 Datenschutz** Die Auftraggeberin und LabOra sorgen bei der Erbringung bzw. der Inanspruchnahme von Leistungen von LabOra in ihrem jeweiligen Einfluss- und Verantwortungsbereich für die Einhaltung der für sie geltenden Datenschutzgesetze.

## 9. Diverses

- 9.1 Kommunikation** Mitteilungen, welche die Ausführung der alltäglichen Einsätze des CPOs/Coach betreffen, sind durch die zu begleitende(n) Person(en) an den betroffenen CPO oder Coach direkt, vorzeitig und in angebrachter Form (E-Mail oder Telefon) mitzuteilen.

Anträge auf Änderungen spezifischer Vertragsbedingungen oder andere wichtige Mitteilungen durch die Auftraggeberin sind dem Account Manager von LabOra vorab per E-Mail und nachträglich per eingeschriebenen Brief zu richten. Gleiches gilt für wichtige Mitteilungen der Lab-Ora Stiftung an die Auftraggeberin

- 9.2 Keine Übertragbarkeit** Keine Partei kann diesen Vertrag oder Rechte oder Pflichten daraus ohne Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen.
- 9.3 Änderungen** Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform gültig.
- 9.4 Kein Arbeitsverhältnis** Durch den Einsatz des CPOs oder Coach innerhalb des Unternehmens der Auftraggeberin entsteht kein Arbeitsverhältnis zwischen der Auftraggeberin und den CPOs/Coaches. Jeder CPO oder Coach ist und bleibt ein Mitarbeiter von LabOra. Allfällige Weisungsrechte gegenüber den CPOs oder Coaches bleiben ausschliesslich bei der Lab-Ora Stiftung.
- 9.5 Abwerbeverbot** Die Auftraggeberin darf während der Dauer der Geschäftsabwicklung, sowie innerhalb eines Jahres danach, keine Mitarbeiter von LabOra ohne deren schriftliche Einwilligung für sich selbst oder einen Dritten direkt oder indirekt, unter eigenem oder fremdem Namen, für eigene oder fremde Rechnung anwerben, einstellen, beschäftigen oder seine Dienste sonst wie in Anspruch nehmen.
- Verstösst die Auftraggeberin gegen dieses Abwerbeverbot schuldet sie für jede einzelne Verletzung eine Konventionalstrafe in der Höhe des hälftigen Nettojahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters, jedoch mindestens CHF 50'000. -. Der Ersatz weiteren Schadens gemäss bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.
- 9.6 Salvatorische Klausel** Sollte eine Bestimmung dieser AGBs oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, oder werden, oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit aller übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Ersatzbestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmung bzw. Vereinbarung gekannt hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke in diesen AGBs oder in den Bestimmungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen.
- 9.7 Gerichtsstand** Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten, oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung sind durch ein Mediationsverfahren gemäss der schweizerischen Mediationsordnung des Swiss Arbitration Center zu regeln. Der Sitz der Mediation ist Zürich, wobei Mediationssitzungen auch an anderen Orten durchgeführt werden können. Die Sprache der Mediation ist Deutsch.
- Gelingt es den Parteien nicht innerhalb von 30 Tagen nach Benennung eines Mediators eine einvernehmliche Regelung zu finden, so ist das Handelsgericht Zürich für die Beurteilung der Streitigkeiten exklusiv zuständig.
- 9.8 Anwendbares Recht** Das anwendbare Recht ist Schweizer Recht, insbesondere Art. 394 bis 406 OR.